



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 29

LANDSBERG AM LECH, 08.10.2019

SEITE 93

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1. öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Finanzausschusses</u>	<u>94</u>
<u>Tiergesundheitsrecht; Bienenseuchenverordnung</u>	<u>94</u>
<u>Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in Landsberg am Lech</u>	<u>96</u>
<u>Anlage: 1 Karte</u>	<u>96</u>

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 014/Wö

1. öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Termin: Dienstag, 15.10.2019, 15:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Landratsamt

Tagesordnung

1. Sitzungseröffnung, Bekanntgaben
2. Haushalt 2020; Ziele und Kennzahlen, Sachstandsbericht
3. Haushalt 2020; Neufassung der "Regeln für die Budgetierung"
4. Haushalt 2019; Sachstandsbericht Haushaltsführung
5. Wünsche und Anträge

Az.: 5651 - 24

Tiergesundheitsrecht; Bienenseuchenverordnung

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in Landsberg am Lech

Aufgrund des Befundes des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 06.09.2019 wurde bei einem weiteren Bienenvolk in Landsberg am Lech der Ausbruch von Amerikanischer Faulbrut amtlich festgestellt.

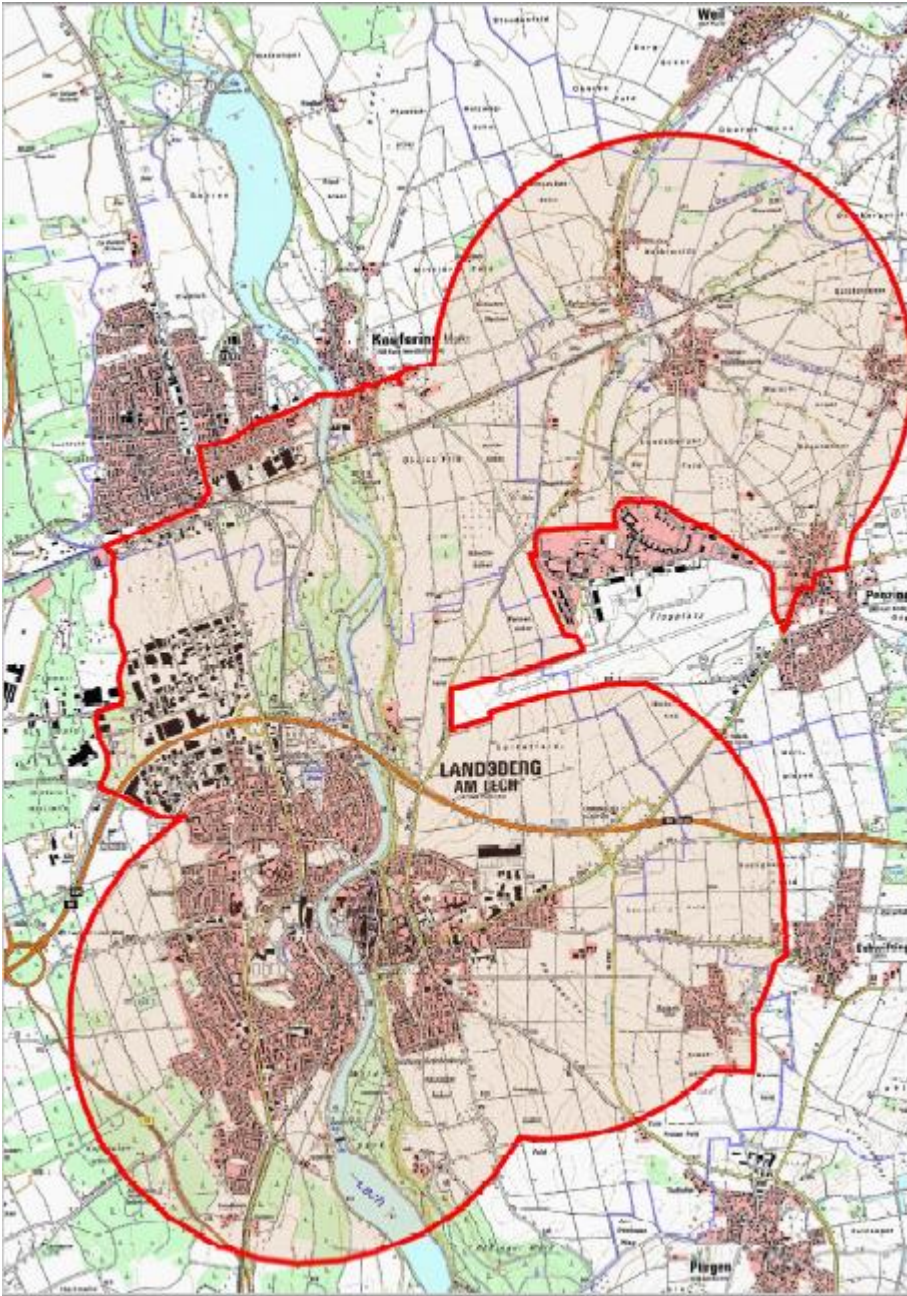
Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt deshalb folgende

Allgemeinverfügung:

1. Nach § 10 Abs.1 der Bienenseuchen-Verordnung wird das in der Karte rot umrandete Gebiet (der bisherige erweiterte Sperrbezirk laut Allgemeinverfügung vom 30.07.2019 zzgl. dem Ortsteil Reisch und die westlichsten Teile der Gemeinde Schwifting) zum Sperrbezirk erklärt.
2. Nach § 5b der Bienenseuchen-Verordnung haben die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände beim Landratsamt Landsberg, Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz, anzuzeigen.
3. Nach § 11 gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestände folgendes:
 - 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtevröräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk gebracht werden.
4. Die Vorschrift Nr. 3. 3 findet keine Anwendung auf
 - 4.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - 4.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Nach dem Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Landsberg am Lech wieder aufgehoben.

Anlage: Karte

Erweitertes Sperrgebiet Landsberg am Lech – Untermühlhausen – Reisch - Schwifting



Landsberg am Lech, 8. Oktober 2019

Landratsamt:

Thomas Eichinger
Landrat